

Gefördert von:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

LEITFADEN ZUR ERSTELLUNG DES FINANZIERUNGSPLANS

Stand: April 2018

TANZPAKT Stadt-Land-Bund ist eine gemeinsame Initiative von Kommunen, Bundesländern und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Fördermittel der BKM werden aus Mitteln des Bundeshaushaltes gezahlt. Zuwendungen der BKM sind daher Steuermittel. Sie unterliegen den strengen Vorschriften, denen alle steuerfinanzierten Mittel der öffentlichen Haushalte unterliegen. Das ist vor allem die Bundeshaushaltsordnung (BHO) mit ihren ausführenden Bestimmungen, z.B. den Verwaltungsvorschriften (VV).

Im Folgenden finden Sie Hinweise und einen Auszug der geltenden Vorschriften, die Sie bitte bei der Erstellung Ihres Finanzierungsplans (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) beachten sollten. Bitte verwenden Sie für die Erstellung Ihres Finanzierungsplans die von DIEHL + RITTER zur Verfügung gestellte Vorlage.

Allgemeine Angaben

Bitte legen Sie bei der Erstellung des Finanzierungsplans ein Kopffeld an, welches das Erstellungsdatum, den Projekttitel, den Namen des Antragstellers sowie die Information enthält, ob es sich um einen Netto- (bei Vorsteuerabzugsberechtigung) oder Brutto-Finanzierungsplan handelt.

Vorsteuerabzugsberechtigung

Ist der Projektträger vorsteuerabzugsberechtigt, müssen die Zuwendungen netto gleich brutto behandelt werden. Ggf. andere Einnahmen, z.B. aus Eintrittsgeldern und Publikationsverkäufen sind netto auszuweisen.

Hauptpositionen

Um die Transparenz des Finanzierungsplans zu gewährleisten, sollten soweit dies möglich ist, in den Positionen Bemessungs- bzw. Berechnungsgrundlagen und Kalkulationsgrößen genannt werden (also Anzahl der Personen, Tage, Eintrittskarten etc.).

* Aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts sind darin gleichermaßen eingeschlossen.

Art der Zuwendung

Im Regelfall werden die TANZPAKT-Fördermittel in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung bereitgestellt: Mit der Fehlbedarfsfinanzierung werden dem Projektträger die Fördermittel bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag gewährt, soweit er die Kosten nicht aus eigenen oder Drittmitteln decken kann. Wird der zu deckende Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Förderung jeweils nur anteilig mit den Mitteln der anderen Förderer angefordert werden.

Für die Kofinanzierung können ausschließlich Barmittel geltend gemacht werden

Sachleistungen und Leistungen, die aus dem laufenden Etat einer Institution getragen werden (z.B. die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen, Technik, Unterkünften, ständigen Mitarbeitern etc.) oder ehrenamtliche/unentgeltliche Tätigkeiten, also Leistungen, für die keine Geldmittel fließen, können weder auf der Einnahmen- noch auf der Ausgabenseite im Finanzierungsplan aufgenommen werden. Dies ist keinesfalls eine Geringschätzung des ehrenamtlichen Engagements oder geldwerter Sachleistungen. Bitte nutzen Sie für die Angaben dieser unbaren Leistungen das entsprechend benannte Blatt im Muster Finanzierungsplan.

Stammpersonal / Infrastruktur / sächlicher Verwaltungsaufwand

Nach den Fördergrundsätzen der BKM gelten nur diejenigen Ausgaben als zuwendungsfähig, die unmittelbar durch das Projekt entstehen. Entsprechend können z.B. Stammpersonal, bestehende Infrastruktur und sächlicher Verwaltungsaufwand nicht abgerechnet werden, wenn die Ausgaben auch ohne das Projekt anfallen und bereits anderweitig finanziert werden (z.B. bei institutionell geförderten Projektträgern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts). Stammpersonal kann daher maximal dann Berücksichtigung finden, wenn es sich um zusätzliche Einstellungen für das Projekt handelt oder um Projektträger, die ihr Personal ausschließlich über Projekte finanzieren. Ist Stammpersonal hiernach ausnahmsweise abrechenbar, dürfen die Gehälter weiterhin aber nur insoweit Eingang finden, wie das Personal im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit für das Projekt tätig geworden ist. In diesem Fall ist eine personalisierte Tätigkeitsbeschreibung mit entsprechender Stundenübersicht, aus der der Aufwand für das Projekt hervorgeht, anzufertigen.

Besserstellungsverbot

Werden aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Honoraruntergrenzen

Der LAFT Berlin e.V. gibt Empfehlungen hinsichtlich der Honoraruntergrenze für Projektanträge in den Darstellenden Künsten, die sie bei der Erstellung ihres Finanzierungsplans berücksichtigen sollten. Entsprechend der Erhöhung des Tarifvertrages Normalvertrag Bühne (NV Bühne) zum 1. Januar 2017 empfiehlt der LAFT Berlin ab 1. Juni 2017 eine Honoraruntergrenze von 2.300 Euro im Monat für Berufsgruppen mit Versicherungspflicht in der Künstlersozialkasse (KSK) sowie 2.660 Euro im Monat für Berufsgruppen, bei denen eine soziale Absicherung über die KSK nicht möglich ist.

Bewirtungskosten

Ausgaben für Bewirtungen von Gästen oder bei internen Gesprächen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und in engem Rahmen zu handhaben.

Reisekosten

Bei geplanten Reise- und Übernachtungskosten sind Sie verpflichtet, die Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) einzuhalten. Pauschale Abgeltungen – insbesondere mit Honoraren – sind grundsätzlich unzulässig.

Ein Tagegeld erhalten Dienstreisende als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung, dessen Höhe sich nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes bemisst.

Das Tagegeld (Inland) beträgt:

- 24 Euro pro Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist,
- Jeweils 12 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet
- 12 Euro für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

Wird des Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung gewährt oder sind die Kosten für Verpflegung bereits in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten, werden vom zustehenden Tagegeld für

- das Frühstück 20 Prozent (4,80 Euro)
- das Mittagessen 40 Prozent (9,60 Euro)
- das Abendessen 40 Prozent (9,60 Euro)

des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten.

Für Übernachtungskosten nach dem BRKG gilt grundsätzlich (Deutschland):

- Ohne Belege können bis zu 20,00 EUR Übernachtungsgeld gezahlt werden.
- Mit Belegen (z.B. Hotelrechnung) bis zu 60,00 EUR pro Übernachtung.
- Übernachtungskosten (mit Beleg), die 60,00 EUR überschreiten, sind nur in begründeten Ausnahmefällen zuwendungsfähig.

Aufgrund steuerrechtlicher Änderungen werden seit dem 01.01.2010 bei Hotelübernachtungen die Positionen „Frühstück“ und „Übernachtung“ separat ausgewiesen. Zur Wahrung der Zuwendungsfähigkeit dieser Ausgaben ist die „Arbeitgeberveranlassung“ sicherzustellen.

Für Fahrtkosten gilt, dass grundsätzlich nur die niedrigste Beförderungsklasse erstattet werden kann. Wird ein Flugzeug aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen benutzt, können die Kosten der niedrigsten Klasse erstattet werden. Gemäß §4 Abs. 4 BRKG sind Taxikosten nur erstattungsfähig, wenn ein triftiger Grund für die Benutzung vorliegt.

Das vollständige Bundesreisekostengesetz finden Sie unter www.bundesregierung.de (Gesetze – Bundesreisekostenrecht). Für alle Fragen hinsichtlich der Erstellung des Finanzierungsplans stehen Ihnen die Ansprechpartner bei der DIEHL+RITTER gUG, Träger des Förderfonds *TANZPAKT Stadt-Land-Bund*, zur Verfügung: tanzpakt@diehl-ritter.de